

GZ 2025-0.755.036

## Präsidialverfügung

**betreffend die Umsetzung von Art. 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes,  
BGBI. I Nr. 5/2024, im Bundesministerium für Justiz**

### I. Allgemeines

Mit 1. September 2025 traten Art. 22a B-VG und der überwiegende Teil des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBI. I Nr. 5/2024, in Kraft. Gleichzeitig traten die bisherigen Regelungen zur Auskunftspflicht (insbesondere Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG und das Auskunftspflichtgesetz) außer Kraft.

Mit der vorliegenden Präsidialverfügung soll für den Bereich der Zentralstelle die **Vorgehensweise zur Umsetzung des IFG** näher ausgestaltet und ein **Überblick über die neue Rechtslage** gegeben werden. Zudem ist auf das **Rundschreiben des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes** (BKA-VD) vom 10. Jänner 2025, GZ 2025-0.015.115 (im RIS abrufbar) sowie auf den **Leitfaden der Datenschutzbehörde** (in aktueller Version auf der Website der Datenschutzbehörde abrufbar) hinzuweisen. Detaillierte Ausführungen zur **vergaberechtlichen Dimension** wird die **Stabsstelle Vergaberecht** in einem gesonderten Rundschreiben bekanntmachen.

Frühere Präsidialverfügungen zur Auskunftspflicht werden mit Außerkrafttreten der betreffenden Bestimmungen gegenstandslos.

### II. Informationspflichten

Mit Art. 22a Abs. 1 B-VG (iVm § 4 Abs. 1 IFG) wird eine **proaktive Veröffentlichungspflicht** der mit der Besorgung von Geschäften der **Bundesverwaltung betrauten Organe**, der Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit (einschließlich der kollegialen Justizverwaltung und der Staatsanwaltschaften) sowie der Verwaltungsgerichte normiert. Diese haben ab dem 1. September 2025 entstandene „Informationen von allgemeinem Interesse“ in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, **soweit** diese **nicht** nach Art. 22a Abs. 2 B-VG zur Wahrung bestimmter gewichtiger öffentlicher und überwiegender berechtigter privater Interessen ausnahmsweise **geheim zu halten** sind.

Darüber hinaus wurde in Art. 22a Abs. 2 B-VG (sowie im IFG als Ausführungsbestimmung) ein (Grund-)Recht auf Zugang zu Informationen Privater gegenüber der funktionellen Verwaltung geschaffen, das auch Informationen umfasst, die vor dem 1. September 2025 entstanden sind, soweit die Geheimhaltung nicht zum Schutz bestimmter Interessen erforderlich ist (vgl. Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. § 6 IFG). Mit dem Recht auf Zugang zu Informationen gegenüber der funktionellen Verwaltung korrespondiert daher für die monokratische Justizverwaltung eine **passive (antragsgebundene) Informationspflicht**.

Liegen keine „Informationen“ (iSd IFG) vor, besteht weder eine aktive noch eine passive Informationspflicht. „Information“ wird als „*jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs [...] unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist*“ definiert (§ 2 Abs. 1 IFG).<sup>1</sup>

**Nicht unter den Begriff der Information** iSd IFG fallen insbesondere

- persönliche Aufzeichnungen oder Zusammenfassungen,
- im internen Entscheidungsprozess befindliche Vorentwürfe in einem Vorstadium und zum ausschließlichen Zweck der internen Entscheidungsfindung (z.B. ein Vorentwurf einer:eines Sachbearbeiterin:Sachbearbeiters, der noch nicht vom zuständigen Organ genehmigt wurde),<sup>2</sup>
- bloßes, nicht in irgendeiner Form materialisiertes Wissen bzw. Wahrnehmungen.<sup>3</sup>

**Nur über vorhandenes Wissen** ist zu informieren. Werden bestimmte Informationen gar nicht erhoben bzw. bestimmte Listen nicht geführt, besteht auch keine Informationspflicht. **Nicht vorhanden bzw. verfügbar** sind Informationen, die erst durch umfassende Recherchen bzw. Analysen erstellt, gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen bzw. bei denen mangels Aufzeichnungen nicht einmal die Rohdaten (aus denen diese Informationen generiert werden müssten) in der Behörde vorhanden sind. Anderes kann gelten, wenn die gewünschten Informationen (ohne umfassende Recherchen bzw. Analysen bzw. ohne unverhältnismäßigen Aufwand) lediglich zusammengestellt werden müssen. Soweit Behörden vorhandenes Wissen offenlegen, sind diese aber nicht verpflichtet, Tatsachen zu bewerten (VwGH 08.04.2019, Ra 2018/03/0124). Vor diesem Hintergrund sind Anfragen zur **Begründung von Entscheidungen** („Warum/Wieso wurde etwas gemacht?“) in der Regel nicht im Wege des IFG zu beantworten.

---

<sup>1</sup> Die Erläuterungen verweisen hier auf die Rsp des EGMR zu Art. 10 EMRK („ready and available“), vgl. EGMR 28.11.2013, 39534/07.

<sup>2</sup> Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP 17.

<sup>3</sup> Vgl. Rundschreiben des BKA-VD, Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, 6, GZ 2025-0.015.115.

Darüber hinaus ist das **IFG nach § 16 leg. cit. nicht anzuwenden**, soweit

- in anderen Bundesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen (z.B. Akteneinsichtsregelungen) bestehen oder
- besondere öffentliche elektronische Register (RIS, Firmen- und Grundbuch) eingerichtet sind.

Liegt eine **Information von allgemeinem Interesse** vor bzw. wird eine (auch sonstige) **Information über Antrag begehrt und besteht keine Ausnahme** iSd § 16 IFG, sind die (verfassungs-)gesetzlich normierten Interessen an der Geheimhaltung der Information gegen die (allgemeinen) Interessen an der Veröffentlichung oder Erteilung der Information, darunter insbesondere auch der Ausübung der Meinungsfreiheit („public bzw. social watchdogs“) abzuwägen (**Interessenabwägung**), wobei als relevante **Geheimhaltungsinteressen** insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung, die Wahrung privater datenschutzrechtlicher Interessen oder die Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe bzw. Gebietskörperschaften in Frage kommen (vgl. Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. § 6 IFG).

### III. Zur proaktiven Veröffentlichungspflicht

Die proaktive Veröffentlichungspflicht besteht nur für „Informationen von allgemeinem Interesse“, die ab dem 1. September 2025 (neu) entstehen.

Informationen **von allgemeinem Interesse** sind nach dem Wortlaut des Gesetzes „*Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere solche Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge. Verträge über einen Wert (§§ 13 bis 18 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018) von mindestens 100 000 Euro sind jedenfalls von allgemeinem Interesse*“ (vgl. § 2 Abs. 2 IFG).

**Im Regelfall nicht** von allgemeinem Interesse sind zum Beispiel

- Erlässe, die ausschließlich Angelegenheiten des inneren Dienstes regeln (z.B. betreffend Gleitzeit, Homeoffice etc.), oder Erlässe (Weisungen) in Einzelsachen (idR kein allgemeines Interesse, zudem nach § 6 Abs. 1 Z 5 lit b IFG zur „Vorbereitung einer Entscheidung“ nicht zur Veröffentlichung bestimmt);
- Brandschutzordnung;
- Informationen zur Informations- und Kommunikationstechnologie (deren Veröffentlichung kann zudem zu einer Gefährdung der IT-Sicherheit führen);
- interne Sitzungsunterlagen, z.B. Protokolle (dienen zudem der Entscheidungsfindung);

- Berichte der internen Revision sowie der Compliance-Stelle;
- Bescheide, deren Inhalt keine Auswirkung auf einen großen Personenkreis hat;
- Förderungsablehnungen, da keine Verwendung öffentlicher Mittel vorliegt;
- Verwaltungsübereinkommen (regeln bundesinterne Beziehungen zwischen den Ressorts);
- Data-breach-Meldungen;
- Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO;
- Sachverhalte im ELAK sowie Teamaufträge;
- E-Mail-Korrespondenzen;
- Personalakten;
- Dienstreiseberichte;
- Terminkalender.

Folgende Informationen von allgemeinem Interesse kommen für eine proaktive Veröffentlichung in Frage:

- **Geschäfts- und Personaleinteilung** in der Form wie sie bereits bisher auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz abgerufen werden kann;
- **Berichte** (vgl. § 2 Abs. 2 erster Satz IfG) z.B. Jahresberichte, Tätigkeitsberichte, Weisungsberichte, sofern diese nicht ausschließlich Angelegenheiten des inneren Dienstes betreffen;
- **Verträge** über einen Wert von mindestens 100.000 Euro gelten nach § 2 Abs. 2 zweiter Satz IfG jedenfalls als von allgemeinem Interesse; damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch Verträge unter diesem Wert von allgemeinem Interesse sein können;
- **Erlässe**, die für die Allgemeinheit von Relevanz sind, sofern sie nicht ohnedies im RIS veröffentlicht werden;
- **Studien, Gutachten und Umfragen** (vgl. § 2 Abs. 2 erster Satz IfG), soweit sie einen Gegenstand betreffen, der für einen größeren Personenkreis von Interesse ist; medizinische und psychologische Gutachten zu Einzelpersonen werden nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz zum Schutz der überwiegenden Interessen der betroffenen Personen grundsätzlich selbst dann nicht zu veröffentlichen sein, wenn sie im Einzelfall als von allgemeinem Interesse angesehen werden könnten; zudem stellt die Rechtsmeinung einer Organisationseinheit keine zu veröffentlichte Studie dar;
- **Stellungnahmen** von allgemeinem Interesse z.B. zu Verordnungsentwürfen; Stellungnahmen zu Entwürfen von Bundesgesetzen werden hingegen ohnedies auf der Homepage des Parlaments veröffentlicht (§ 23b GOG-NR iVm § 16 IfG);

- **Allgemeine Statistiken** (zu Geschäftsanfall, Personalstand, Teilzeitquoten, Altersstruktur, Frauenanteile im Justizressort etc.);
- **Fortbildungsangebote;**
- **Informationsbroschüren;**
- [...].

## 1. Vorgehen bei proaktiver Veröffentlichungspflicht

Die Abteilung III 9 wird die Organisationseinheiten der Zentralstelle (Fachabteilungen, Sektionen, Stabsstellen) bei der proaktiven Veröffentlichung beratend unterstützen.

Für die Entscheidung, ob eine Information proaktiv zu veröffentlichen ist, ist **jene Organisationseinheit** (Fachabteilung, Stabsstelle) zuständig, der nach der Geschäfts- und Personaleinteilung die betroffene Materie inhaltlich zugeordnet ist bzw. die die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat.

Zunächst kommen für eine proaktive Veröffentlichung **nur Informationen von allgemeinem Interesse in Frage, die vom Bundesministerium für Justiz erstellt oder in Auftrag gegeben wurden („Ursprungsprinzip“)**.

Sofern für solche Informationen **besondere gesetzliche Regelungen zum Informationszugang** bestehen oder ein **spezielles öffentliches elektronisches Register** eingerichtet ist, gehen diese Bestimmungen dem IFG vor (§ 16 IFG). Die Veröffentlichung der Information richtet sich in diesen Fällen nach den sondergesetzlichen Bestimmungen. In diesem Zusammenhang bleibt zu beachten, dass, sofern nach gesetzlichen Sonderregelungen nur Teile einer Information veröffentlicht sind, zusätzlich noch zu prüfen ist, ob der Veröffentlichungspflicht des IFG damit entsprochen wurde oder ob noch weitere, ergänzende Veröffentlichungen notwendig sind (z.B. im Anwendungsbereich des BVergG 2018). Liegt eine Information von allgemeinem Interesse vor und **besteht keine Ausnahme im Sinne des § 16 IFG**, hat die zuständige Organisationseinheit zu beurteilen, ob zum Schutz eines **(verfassungs-)gesetzlich normierten Geheimhaltungsinteresses** (siehe dazu Art. 22a Abs. 1 iVm Abs. 2 B-VG; § 6 IFG) die Veröffentlichung der Information ganz oder teilweise zu unterbleiben hat bzw. ob **Schwärzungen** vorzunehmen sind (vgl. § 6 Abs. 2 IFG).

Die dabei durchzuführende grundrechtskonforme **Interessenabwägung** (die Interessen an der Geheimhaltung der Information sind gegen die Interessen an der Veröffentlichung der Information abzuwegen) hat sich am sogenannten „harm test“ zu orientieren, das ist die Prüfung, welcher tatsächliche Schaden einem legitimen Schutzgut durch die Informationserteilung oder -veröffentlichung droht. Zusätzlich ist mittels „public interest test“ zu prüfen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen ist, das im Ergebnis für

das Zugänglichmachen der Information spricht, obwohl ein gerechtfertigtes Geheimhaltungsinteresse dadurch beeinträchtigt werden könnte.

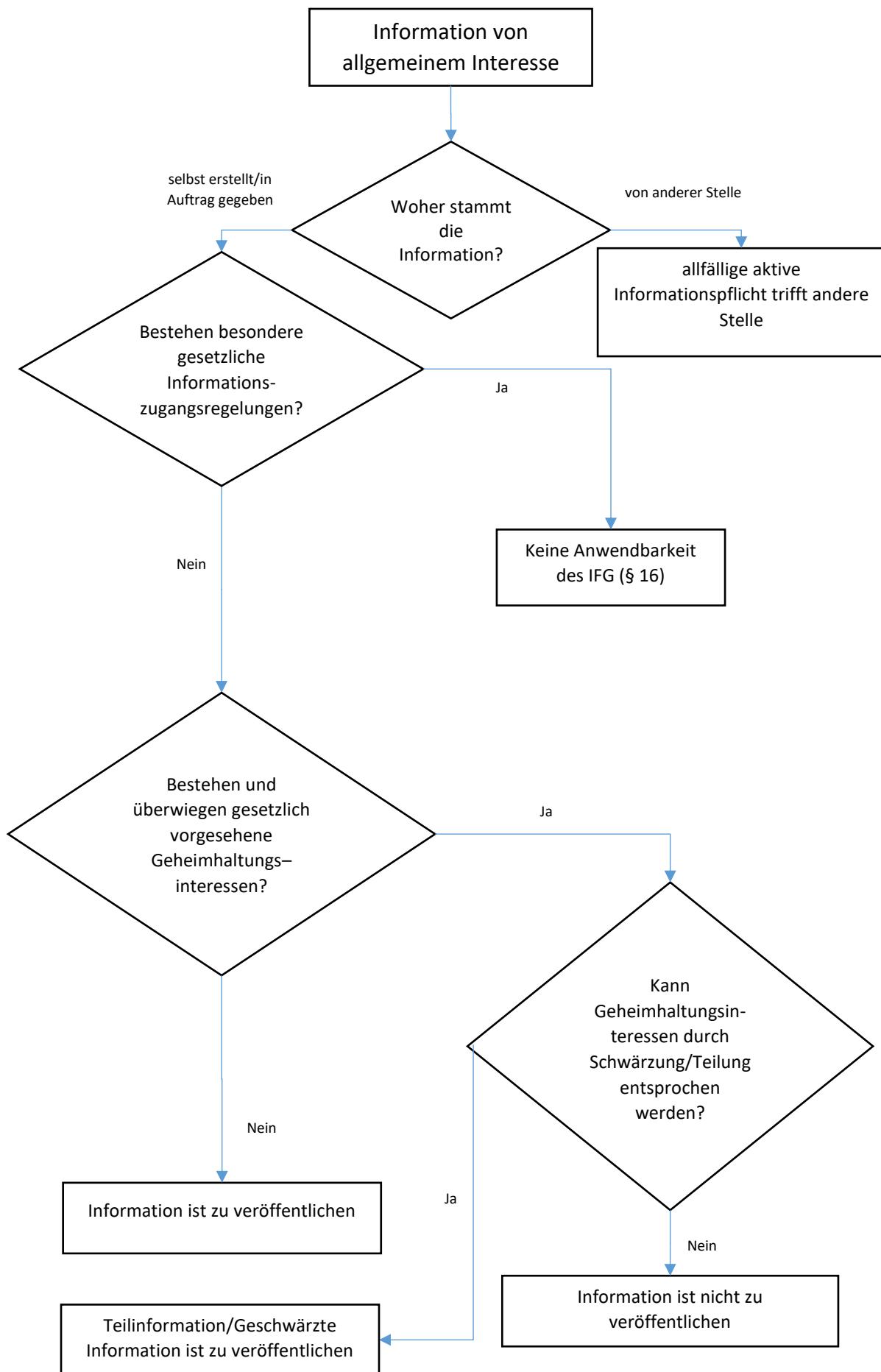
Besonders relevante **Geheimhaltungsinteressen** sind zum Beispiel

- die **unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung**, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere **im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens**, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs **sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen** (§ 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IfG); dieses Geheimhaltungsinteresse kann auch nach der getroffenen Entscheidung zum Zweck weiterer noch zu treffender Entscheidungen herangezogen werden;
- die Abwehr eines erheblichen **wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens** der Organe, Gebietskörperschaften, [...] (§ 6 Abs. 1 Z 6 IfG);
- Aufrechterhaltung der **öffentlichen Ordnung und Sicherheit** (§ 6 Abs. 1 Z 4 IfG; v.a. im Bereich der Sektionen II, III und V; Lage- und Baupläne, die Rückschlüsse auf die konkrete bauliche Ausgestaltung und auf sicherheitsrelevante Aspekte von Gebäuden zulassen);
- überwiegende berechtigte Interessen eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7 IfG), insbesondere
  - zur Wahrung des Rechts auf Schutz der **personenbezogenen Daten**,
  - zur Wahrung von **Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen**,
  - zur Wahrung der Rechte am **geistigen Eigentum** betroffener Personen.

Bei der Abwägung im Hinblick auf **personenbezogene Daten** kann (betreffend allenfalls erforderliche Pseudonymisierungen/Schwärzungen von Teilen des zu veröffentlichten Dokumentes) der **Datenschutzbeauftragte** des Bundesministeriums für Justiz im Einzelfall unterstützend beraten.

Bei der **Beauftragung** von potentiell zu veröffentlichten Informationen (z.B. Studien, Gutachten; vgl. § 2 Abs. 2 erster Satz IfG) bzw. Verträgen (vgl. § 2 Abs. 2 erster und zweiter Satz IfG) ist bereits bei der Vergabe auf die Veröffentlichungspflicht hinzuweisen und die:der Vertragspartner:in zu verpflichten, Gründe wie z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Datenschutz, die gegen eine (teilweise) Veröffentlichung sprechen, bekanntzugeben. Die Auftragnehmer:innen sind dazu anzuhalten, für den Fall des Vorliegens von Geheimhaltungsgründen eine zusätzliche Version bereitzustellen, die Anonymisierungen/Pseudonymisierungen/Schwärzungen enthält. Überdies ist vertraglich eine Übertragung der (Urheber-)Rechte zur gesetzlich verpflichtenden Veröffentlichung vorzusehen.

Für ab dem 1. September 2025 neu entstehende Informationen von allgemeinem Interesse ist im Sinne der obigen Ausführungen nach folgendem Schema zu prüfen, ob diese proaktiv zu veröffentlichen sind.



## 2. Veröffentlichungsvorgang

Soweit die jeweils zuständige Organisationseinheit (Fachabteilung, Stabsstelle) zum Ergebnis gelangt, dass eine ab dem 1. September 2025 entstandene Information von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG ganz oder teilweise zu veröffentlichen ist, hat sie **die Veröffentlichung dieser Information über den ELAK zu veranlassen.**

Nach § 5 IFG sind die „*Informationen von allgemeinem Interesse [...] von den Organen der Verwaltung [...] über das Informationsregister als Metadatenregister unter der Adresse www.data.gv.at zugänglich zu machen. [...] Das Informationsregister ist regelmäßig zu aktualisieren. [...] Eine Suche ist, jedenfalls nach einzelnen oder kombinierten Metadatenfeldern, zu ermöglichen.*“

Für die genannte Veröffentlichung sind im ELAK **Prozesselemente** vorgesehen, die in jedem ELAK in die Prozesskette eingefügt werden können. Es wird sich daher anbieten, eine Veröffentlichung über den bezughabenden ELAK (allenfalls nach Versand) vorzunehmen.

Wird eine **Information von allgemeinem Interesse** erstellt, sollte bereits im Sachverhalt des bezughabenden ELAKs die (unter Punkt III.1. dargestellte) Prüfung einer Veröffentlichungspflicht dokumentiert und das Ergebnis im Betreff des ELAKs, z.B. mittels Zusatz „**IFG-Veröffentlichung**“ oder „**IFG-Teilveröffentlichung**“ (der zu veröffentlichte Teil ist im ELAK durch Bezeichnung des Dokuments klar zu kennzeichnen) ausgewiesen sein bzw. zur leichteren Auffindbarkeit und zwecks Auswertungsmöglichkeiten eine Beschlagwortung vorgenommen werden. Eine entsprechende Beschlagwortung wird sich im Übrigen auch anbieten, wenn die Organisationseinheit zum Ergebnis gelangt, dass eine Information von allgemeinem Interesse zum Schutz von Geheimhaltungsinteressen nicht proaktiv zu veröffentlichen ist (z.B. „**keine IFG-Veröffentlichung**“).

Sind von den zu veröffentlichtenden Informationen auch **andere Ressorts** berührt (ev. im Bereich des Strafrechts), ist vor der Veröffentlichung zwingend eine Abstimmung mit den jeweiligen Ressorts erforderlich.

Der **Veröffentlichungsprozess** ist grundsätzlich wie folgt ausgestaltet:

Mit einem Prozessfeld bzw. Arbeitsschritt („**IFG-Veröffentlichung vorbereiten**“) kann einem:einer Sachbearbeiter:in der ELAK zur Vorbereitung der Veröffentlichung vorgeschrieben werden; hier sind im ELAK die zu veröffentlichtenden Dokumente auszuwählen und erforderlichenfalls Schwärzungen vorzunehmen.<sup>4</sup> Darüber hinaus ist zwingend eine **Beschreibung der Information** (Volltext) vorzunehmen.

---

<sup>4</sup> Zusätzlich zur im ELAK vorhandenen Schwärzungsmöglichkeit kann seitens der Abteilung III 3 ein gesondertes Tool (PDF Exchange Editor) zur Verfügung gestellt werden.

Zudem ist im ELAK ein im Einzelfall veränderbarer **Veröffentlichungszeitraum** bzw. eine automatisierte Rücknahme der Veröffentlichung (ähnlich der Skartierungsfrist) auszuwählen (arg: nur aktuelle Informationen sollen veröffentlicht sein), wobei als **Standardeinstellung zwei Jahre** festgelegt sind. Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 IFG, wonach Informationen von allgemeinem Interesse „zu veröffentlichen und bereit zu halten [sind], soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung (§ 6) unterliegen und solange ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann“, kann es darüber hinaus erforderlich sein, im ELAK eine angemessene Wiedervorlagefrist für die **Evaluierung der Entscheidung** über die Veröffentlichung oder die Nichtveröffentlichung (Letzteres sofern ex ante betrachtet Geheimhaltungsgründe nachträglich wegfallen können) zu setzen.

Mit einem weiteren Prozessfeld bzw. Arbeitsschritt („**IFG-Veröffentlichung freigeben**“) - nur als Genehmiger:in oder Leiter:in ausführbar – kann die Veröffentlichung durchgeführt werden. Erfolgt in diesem Schritt die Freigabe („Veröffentlichung durchführen“), werden die ausgewählten (geschwärzten) Dokumente samt den (Meta-)Daten veröffentlicht.

Folgende (Meta-)Daten aus dem ELAK werden jedenfalls neben der ausgewählten Information (ELAK-Dokument) auf data.gv.at veröffentlicht:

- Beschreibung des Sachgebiets (als Titel der veröffentlichten Information);
- Beschreibung der Information (siehe oben).

**Veröffentlichungen** erfolgen über die jeweilige **Sektionsleitung/Stabsstellenleitung**; diese ist vor einer Veröffentlichung im Einsichtsverkehr einzubinden. Sofern die jeweilige Sektionsleitung/Stabsstellenleitung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorab (z.B. im Rahmen der Genehmigung oder in einer Vorzahl) im Hinblick auf die konkret zu veröffentlichten Informationen eingebunden war, ist eine neuerliche Befassung (vor Veröffentlichung) nicht erforderlich. Entsprechendes gilt bei wiederkehrenden Veröffentlichungen mit gleichem bzw. vergleichbarem Informationengehalt (z.B. wiederkehrende Statistiken, Ehrenzeichen).

Vor Veröffentlichung ist zudem auch die **Abteilung III 9** im Einsichtsverkehr zur Information einzubinden, um eine einheitliche Veröffentlichungslinie zu gewährleisten; ebenso die **Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**, wenn von einem **besonderen medialen Interesse** auszugehen ist oder die Informationen auch auf der Website des BMJ veröffentlicht wurden/werden; Letzteres dient der Sicherstellung einer einheitlichen Veröffentlichung sowohl auf der Website als auch auf data.gv.at.

Nach Veröffentlichung besteht die Möglichkeit, im Veröffentlichungsakt durch die Prozessfelder „**IFG-Zurücknahme Veröffentlichung beantragen**“ und „**IFG-Zurücknahme**

**Veröffentlichung freigeben**“ die veröffentlichten Daten auch vor Ablauf des Veröffentlichungszeitraums wieder „zurückzunehmen“.

Die Abteilung III 3 wird zum Veröffentlichungsvorgang **ELAK-Schulungen** anbieten und allgemeine **ELAK-Musterteilprozesse** zur Verfügung stellen.

#### **IV. Zur passiven Informationspflicht**

##### **1. Recht auf Zugang zu Informationen und Verfahren**

Das Recht auf Zugang zu Informationen nach Art. 22a Abs. 2 B-VG besteht gegenüber **Verwaltungsorganen** bzw. der **monokratischen Justizverwaltung** und umfasst auch Informationen, die vor dem 1. September 2025 entstanden sind, soweit die Geheimhaltung nicht zum Schutz bestimmter Interessen erforderlich ist (vgl. Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. § 6 IFG).

Organe der monokratischen Justizverwaltung haben nach dem IFG jedoch **keine Informationen über den Inhalt von Verfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu gewähren**. Ausgehend von der bisherigen Judikatur des VwGH zum Auskunftspflichtgesetz darf die Wertung des Verfassungsgesetzgebers, die Gerichtsbarkeit von der passiven Informationspflicht auszunehmen, nicht dadurch umgangen werden, dass von den Organen der Justizverwaltung Auskunft über die richterliche (oder staatsanwaltschaftliche) Tätigkeit als solche verlangt wird.<sup>5</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob die angefragten Informationen nur im Wege des Zugriffs auf Akten der Gerichtsbarkeit erlangt werden könnten, oder diese auf Grund der Tätigkeit der Justizverwaltung (z.B. **Dienst- und Fachaufsicht**) in einem konkreten ELAK enthalten sind.

Der Zugang zur Informationen kann grundsätzlich schriftlich, mündlich oder telefonisch in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form beantragt werden („**Informationsantrag**“; vgl. § 7 IFG).<sup>6</sup> Für die (Nicht-) Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Verwaltungsorgan zuständig, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört (§ 3 Abs. 2 IFG).

Die **Frist für die Erteilung des Zugangs zur begehrten Information** beträgt **4 Wochen ab Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ** (vgl. § 8 Abs. 1 IFG). Für den Fall, dass die Information (teilweise) nicht erteilt wird, ist die informationswerbende Person **binnen 4 Wochen** ab Einlangen des Antrages mit einer **formlosen Mitteilung** darüber zu informieren. Eine **Verlängerung der Frist um weitere 4 Wochen** ist aus besonderen Gründen sowie im Fall

---

<sup>5</sup> Vgl. VwGH 13.09.1991, 90/18/0193.

des § 10 IFG (Anhörung betroffener Personen) zulässig und der informationswerbenden Person innerhalb der 4-Wochen-Frist mitzuteilen (vgl. § 8 Abs. 2 IFG).

Eine teilweise Informationserteilung (z.B. durch Schwärzungen) hat zu erfolgen, sofern diese möglich ist und damit **kein unverhältnismäßiger Aufwand** verbunden ist (vgl. § 9 Abs. 2 IFG). Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn der Offenlegung **datenschutzrechtliche Erwägungen** entgegenstehen und der Personenbezug durch Schwärzungen (ohne großen Aufwand) entfernt werden kann.<sup>7</sup>

**Wird der Zugang zur Information** (teilweise) **nicht gewährt**, ist auf schriftlichen Antrag der informationswerbenden Person vom informationspflichtigen Organ hierüber **binnen zwei Monaten** nach Einlangen dieses Antrages ein **Bescheid** zu erlassen (§ 11 Abs. 1 IFG). Sofern der Antrag auf Bescheiderlassung bereits im Rahmen eines **Eventualantrages** zum Informationsbegehren gestellt wird, löst erst die Mitteilung der Nichterteilung der Information die Entscheidungsfrist aus. Die Bescheidbeschwerde richtet sich an das Bundesverwaltungsgericht.

## 2. Vorgangsweise bei Einlangen eines Informationsantrages

**Wie bisher im Bereich des Auskunftspflichtgesetzes** liegt die Entscheidung, ob eine Information erteilt oder nicht erteilt werden kann, auf Grund der größten Sachnähe bei jenen Organisationseinheiten (Sektion bzw Fachabteilung, Stabsstelle), denen die betroffene Materie nach der Geschäfts- und Personaleinteilung inhaltlich zugeordnet ist. Dies betrifft auch die damit im Zusammenhang stehende Interessenabwägung (siehe unten).

Sollten mündliche oder schriftliche (analoge) Informationsbegehren (z.B. im Postweg oder per Fax) bei anderen Organisationseinheiten einlangen, sind diese auf schnellstem Weg an die Abteilung III 9 weiterzuleiten. Für elektronische Informationsanträge findet sich auf der Website unter <https://www.bmji.gv.at/service/Informationsfreiheit.html> ein Link zu einem Webformular. Andere elektronische Übermittlungsformen sind dafür im Bereich der Zentralstelle nicht vorgesehen. Dasselbe gilt für sonstige elektronische Anträge, Beschwerden und Eingaben nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Langen solche elektronischen Eingaben bei anderen Organisationseinheiten ein, wären die Informationswerber:innen auf die Webformulare hinzuweisen.

Die Abteilung III 9 übernimmt zentral die **Vorprüfung** des Informationsbegehrens (bzw. erteilt ggf. Verbesserungsaufträge), hält das Ergebnis in einem ELAK fest und bittet die **inhaltlich zuständige(n) Organisationseinheit(en) um Stellungnahme, ob**

---

<sup>7</sup> Vgl. Bußjäger/Dworschak, Kommentar zum IFG § 9 Rz 17 mwN.

- **die Informationen vorhanden sind und erteilt werden können**  
bzw. dafür allenfalls
- **besondere Informationszugangsregelungen** (z.B. Akteneinsichtsregelungen) oder **besondere öffentliche elektronische Register** bestehen (§ 16 IFG).<sup>8</sup>

Liegt **keine Ausnahme iSd § 16 IFG** vor und

- **können** vorhandene **Informationen** (teilweise, ggf. geschwärzt) **erteilt werden**, sind diese an die **Abteilung III 9** im Wege der Stellungnahme bzw. durch Hochladen des (geschwärzten) Dokuments in den ELAK zu übermitteln. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Information ist zulässig (§ 9 Abs. 1 IFG). Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7 IFG) ein, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
- **können** vorhandene **Informationen** (auch teilweise bzw. geschwärzt) **auf Grund (verfassungs-)gesetzlich normierter Geheimhaltungsinteressen** (z.B. unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung etc., siehe dazu oben) **nicht erteilt werden**, sind die Gründe dafür unter Bezugnahme auf den herangezogenen Geheimhaltungsgrund in die Stellungnahme aufzunehmen. Dabei haben die zuständigen Organisationseinheiten die (verfassungs-)gesetzlich normierten Interessen an der Geheimhaltung der Information im Einzelfall gegen die (allgemeinen) Interessen an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch der Ausübung der Meinungsfreiheit („public bzw. social watchdogs“) abzuwägen.

**Varianten:**

1. **Ausnahme iSd § 16 IFG** liegt vor oder Information ist nicht vorhanden:  
Die **Abteilung III 9** teilt dem:der Informationswerber:in die Ausnahme iSd § 16 IFG mit oder erteilt die Leermeldung (→ **Bescheidantrag möglich**).
2. **Information ist vorhanden und kann erteilt werden**:  
Die **Abteilung III 9** erteilt dem:der Informationswerber:in die von der/den Organisationseinheit/en zur Verfügung gestellten (ggf. geschwärzten) Informationen.<sup>9</sup>
3. **Information ist vorhanden und kann (teilweise) nicht erteilt werden**:

---

<sup>8</sup> In solchen Fällen reicht ein Hinweis auf diese Regelungen bzw. dieses Register.

<sup>9</sup> Sofern die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7 IFG) eingreift, wird die Abteilung III 9 diese Person nach Möglichkeit informieren bzw. hören und die zuständige Organisationseinheit neuerlich einbinden.

Die **Abteilung III 9** teilt dem:der Informationswerber:in unter Bezugnahme auf den von der/den Organisationseinheit/en herangezogenen Geheimhaltungsgrund samt Begründung mit, dass die Information (teilweise) nicht erteilt werden kann (→ **Bescheidantrag möglich**).

4. Antrag auf Information erfolgt **offenbar missbräuchlich** oder die Erteilung der Information würde die sonstige **Tätigkeit** des Organs **wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen** (vgl. § 9 Abs. 3 IfG):

Die **Abteilung III 9** teilt (nach Einbindung der jeweils inhaltlich zuständigen Organisationseinheit) dem:der Informationswerber:in mit, dass der Zugang zur Information nicht gewährt wird (→ **Bescheidantrag möglich**).

In jedem Fall ist die inhaltlich zuständige **Sektionsleitung/Stabsstellenleitung vor Versand** im Einsichtsverkehr einzubinden.

### **3. Vorgangsweise bei Einlangen von Bescheidanträgen, Säumnisbeschwerden oder Bescheidbeschwerden**

Stellt der:die Informationswerber:in im Fall einer (teilweise) nicht erteilten Information **einen Bescheidantrag**, oder erhebt dieser:diese **eine Säumnisbeschwerde oder Beschwerde gegen einen Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz**, sind diese Eingaben, sollten sie in analoger Form (postalisch bzw. per Fax) bei anderen Organisationseinheiten einlangen, auf schnellstem Weg an die Abteilung III 9 weiterzuleiten. Für elektronische Anträge und Beschwerden (bzw. sonstige Eingaben) nach dem Informationsfreiheitsgesetz stehen wiederum unter <https://www.bmji.gv.at/service/ Informationsfreiheit.html> (per Link) Webformulare zur Verfügung. Langen solche elektronischen Eingaben bei anderen Organisationseinheiten ein, wären die Informationswerber:innen auf die Webformulare hinzuweisen.

Im Fall eines Bescheidantrags bereitet die Abteilung III 9 den Bescheid vor und bindet (sofern erforderlich) die inhaltlich zuständige(n) Organisationseinheit(en) im Einsichtsverkehr ein.

Die **Abteilung III 9** finalisiert (bzw. genehmigt) in weiterer Folge den Bescheid.

Vor Versand wird wiederum die inhaltlich zuständige **Sektionsleitung/Stabsstellenleitung** im Einsichtsverkehr eingebunden.

